

Petition von einem Ständemitglied an seine Kammer eingereicht wird und die Kammer sich dieser Petition nicht annimmt, die Petition an die andere Kammer nicht mehr gelangen könne. Ich glaube daher, die Petition von Schönhaide muß, wenn schon sie mit der Wieland'schen Petition gleichen Zweck verfolgt und von der Kammer nicht bevortwortet worden, auf jeden Fall an die hohe erste Kammer abgegeben werden, und es kann sich bloß darum handeln, ob dieser Petition die vom Abg. Wieland als Beilage und Erläuterung beigelegt werde. Sind Sie damit einverstanden, daß in dieser Weise beide Petitionen an die erste Kammer abgegeben werden? — Allgemein g e n e h m i g t.

Präsident D. Haase: Meine Herren, ich ersuche Sie, da dringende Deputationsarbeiten vorliegen, nächsten Freitag sich um 10 Uhr hier gefälligst einzufinden. Ich setze auf die Tagesordnung zuerst die beiden Berichte, welche auf der heutigen Tagesordnung gestanden und nicht berathen worden, sowie den Bericht der dritten Deputation über die Petition mehrerer Gutsbesitzer, die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Januar 1840.

Ende der Sitzung 2 Uhr.